



Merkblatt Reiseverkehr mit Heimtieren

Rechtliche Grundlagen

- **Verordnung (EU) Nr. 576/2013** über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 998/2003
- Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (**Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** - BmTierSSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 2005 (BGBl. I S.997), geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2481)

Warum ist das Reisen mit Hund, Katze oder Frettchen reglementiert?

- In der EU herrscht in Bezug auf zahlreiche Tierseuchen und -krankheiten ein einheitliches Tiergesundheitsniveau. Durch die Reglementierung soll die Einschleppung von Krankheiten vermieden werden. In der bis Ende Dezember 2014 geltenden Verordnung (EG) 998/2003 steht der Schutz vor der Einschleppung der **Tollwut** im Vordergrund.
- In der neuen Verordnung (EU) Nr. 576/2013 erhält die EU-Kommission darüber hinaus die Ermächtigung, artspezifische Gesundheitsmaßnahmen zur Vorbeugung gegen andere Krankheiten oder Infektionen für genannte Tierarten zu erlassen, um auf aktuelle Krankheitsausbrüche schnell reagieren zu können.

Was versteht man unter „Verbringen zu anderen als zu Handelszwecken“

- Verbringen zu anderen als zu Handelszwecken bedeutet, dass weder ein Verkauf noch ein Eigentumsübergang des mitgeführten Heimtieres stattfindet. Das Tier wird dabei von seinem Halter oder einer schriftlich ermächtigten Person begleitet.
- Ist eine Reise in ein Nicht-EU-Land geplant, sollte zunächst Kontakt mit der Botschaft des jeweiligen Landes aufgenommen werden, um die Einreisebestimmungen zu erfragen. Viele Länder haben die einzuhaltenden Bedingungen in Gesundheitszeugnissen festgelegt, welche vom hiesigen Veterinäramt vor dem Reiseantritt ausgefüllt werden müssen. In diesem Fall

muss das Tier, das auf die Reise mitgenommen werden soll, im Veterinäramt vorgestellt werden.

- Die VO (EU) Nr. 576/2013 regelt das Verbringen folgender Tierarten für die EU und gilt in der Regel für die Mitnahme von **max. 5 Tieren** (darüber: gilt als gewerbliches Verbringen, reglementiert durch die Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung):

Anhang I, Heimtierarten	
Teil A	Teil B
Hunde	Wirbellose Tiere (exkl. Bienen, Hummeln, Weich- und Krebstiere)
Katzen	Zu Zierzwecken gehaltene Wassertiere
Frettchen	Amphibien
	Reptilien
	Vögel (mit einigen Ausnahmen, z.B. Hühner, Enten, Laufvögel)
	Säugetiere: Nagetiere und Kaninchen

Anforderungen für das Verreisen mit Hund, Katze oder Frettchen

- Auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) finden Sie Tipps zum Thema "Reisen mit Heimtieren": http://www.bmel.de/DE/Tier/HausUndZootiere/HausUndZootiere_node.html
- Ebenso finden Sie wertvolle Hinweise und eine Checkliste auf folgender Homepage: <http://www.petsontour.de/>

Bedingungen für das Verbringen von Hunden, Katzen und Frettchen von einem EU-Mitgliedsstaat nach Deutschland

- Kennzeichnung mittels Transponder (**Chip**) oder eine gut lesbare **Tätowierung** (diese muss vor dem 03. Juli 2011 vorgenommen worden sein)
- gültige **Tollwutimpfung** gem. Anhang III der VO (EU) 576/2013, Mindestalter des Tieres für Impfung 12 Wochen zzgl. 21 Tage für die Ausbildung des Impfschutzes, somit **frühestes Einreisealter für Welpen 15 Wochen!**
- Korrekter Eintrag der Impfung in den EU-Heimtierpass, jedoch Impfung nicht vor Implantation des Chips!

- Einhaltung anderer Bedingungen, die durch die EU-Kommission ggfs. erlassen werden (die EU-Kommission ist ermächtigt, Bedingungen zur Vorbeuge gegen andere, die Tiergesundheit innerhalb der EU gefährdende, Krankheiten zu erlassen)

Reiseziel Drittland (kein EU-Mitgliedsstaat): gelistet oder nicht gelistet

- **Gelistete** Gebiete oder Drittländer weisen einen der EU vergleichbaren Tiergesundheitsstatus auf, sodass erleichterte Bedingungen für das Verreisen mit Heimtieren zugrunde gelegt werden können. So kann bei der Wiedereinreise aus einem gelisteten Drittland z.B. auf eine Blutuntersuchung zum Nachweis von Antikörpern gegen Tollwut verzichtet werden, wenn alle Bedingungen für das Vorliegen einer gültigen Tollwutimpfung erfüllt sind. Sind die Bedingungen jedoch nicht erfüllt, kann das Tier in Quarantäne genommen werden.
- Für die Wiedereinreise in die EU aus einem **nicht gelisteten**, da bzgl. der Tollwutsituation unsicheren Drittland, ist **zwingend eine Blutuntersuchung zur Tollwut-Antikörpertiterbestimmung durch ein EU-zugelassenes Labor** vorzuweisen. Diese Blutuntersuchung ist im EU-Heimtierpass vom ermächtigten Tierarzt vor Reisebeginn einzutragen.
- Jungtiere aus nicht gelisteten Drittländern sind frühestens im Alter von 7 Monaten einfuhrfähig (Tollwutimpfung mit 12 Wochen + Blutentnahme 30 Tage nach Impfung + 3 Monate Wartefrist)

Spezielle Anforderungen einiger Länder in Bezug auf Bandwürmer

- Bezüglich des Befalls mit Bandwürmern - insbesondere Echinococcus multilocularis - gibt es gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1152/2011 Sonderbestimmungen für Reisen mit Hunden in folgende Länder:
 - Finnland, Vereinigtes Königreich, Irland, Malta
- Für Reisen in diese Länder ist eine **Behandlung gegen Bandwürmer** zwingend vorgeschrieben, da diese Länder seit Jahren frei von deren Befall sind.
- Auf der Homepage der Veterinärbehörden dieser Länder sind die genauen Anforderungen an die Durchführung der vor Reiseantritt vorzunehmenden Behandlung dargestellt.

Dieses Informationsblatt nennt lediglich Schwerpunkte. Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

Für Fragen steht Ihnen das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Burkharder Weg 18, 01189 Dresden (Telefon: 0351-4080511) zur Verfügung.

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden
Die Oberbürgermeisterin

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Telefon (03 51) 4 08 05 11
Telefax (03 51) 4 08 05 13
E-Mail veterinaeramt@dresden.de

Büro der Oberbürgermeisterin
Abteilung Öffentlichkeitsarbeit
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

Redaktion: VOR Meißner, Dr. Schirmer

Januar 2015

Kein Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte Dokumente. Verfahrensanträge oder Schriftsätze können elektronisch, insbesondere per E-Mail, nicht rechtswirksam eingereicht werden. Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.